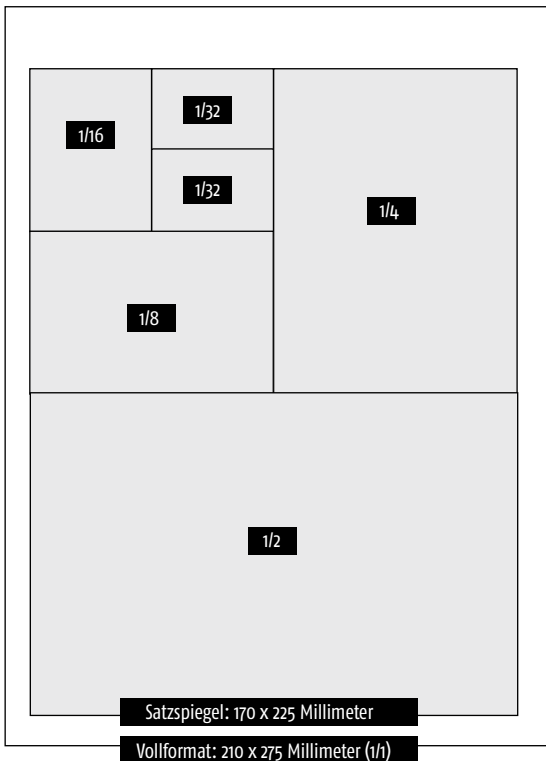


Der Nord-Berliner



MEDIADATEN PREISLISTE



ANZEIGENPREISE STANDARDFORMATE:

1/1 170 mm x 225 mm	1200 €
1/2 170 mm x 112 mm oder 225 mm x 85 mm	600 €
1/4 112 mm x 85 mm	300 €
1/8 85 mm x 56 mm	160 €
1/16 42 mm x 56 mm.....	80 €
1/32 42 mm x 28 mm.....	40 €

Jede Anzeige bis zu einer Größe von 1/4 Seite hat die Kosten für die Gestaltung inbegriffen. Alles was kleiner als eine Viertel Seite ist wird mit einem Aufschlag von 10% des Nettobetrages berechnet.

SATZSPIEGEL		ANZEIGENTEIL
225 mm hoch 170 mm breit	mm-Preis in € 1,80 € netto	Spaltenbreite in mm 54 mm
Grundpreis	1,80 € /mm	54 mm/Spalte

ANLIEFERUNG ANZEIGEN:

Die Anzeigen müssen spätestens bis zu 9 Tagen vor dem Drucktermin in der Redaktion vorliegen. Spätere Anlieferungen können dann nicht mehr für die aktuelle Ausgabe berücksichtigt werden und fallen automatisch in die darauf folgende Ausgabe. Eine Stornierung der Anzeige ist nach Übermittlung nicht mehr umsetzbar. Eine Stornierung aufgrund zu späterer Lieferung der Anzeige, Seitens des Auftraggebers, wird nicht anerkannt.

ZEITUNGSFORMAT

210 x 275 Millimeter

AUFLAGENHÖHE

25.000 Exemplare

NACHLÄSSE BEI SCHALTUNGEN

bei 3 - Schaltungen	3 %
bei 6 - Schaltungen	5 %
bei 12 - Schaltungen	10 %
15 % Agenturenmäßigung	

ABWEICHENDE PREISE PRO MILLIMETER / 1-SPALTIG

Private, gestaltete Anzeigen..... 0,90 €
(Familienanzeigen, Stellengesuche und Traueranzeigen)

SPALTENBREITE:

1-spaltig	54 mm
2-spaltig	112 mm
3-spaltig	170 mm

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %!

ELEKTRONISCHE ANZEIGENÜBERMITTLUNG:

anzeigen@dernordberliner.com / nippold@dernordberliner.com

PROSPEKTBEILAGEN PREISE PRO ANGEFANGENE

1000 PROSPEKTBEILAGEN BIS ZU

15 g Einzelgewicht€.....	58,00 €
je weitere 10 g zuzüglich	5,00 €
<i>Postgebühren werden nicht erhoben. Die Preise beziehen sich auf maschinell zu verarbeitende Beilagen. Ein Muster muss jedem Auftrag beiliegen. Mindestmenge: 5 000 Stück.</i>	

ANLIEFERUNG

Die Beilagen müssen spätestens 7 Tage vor Erscheinen bis 15.00 Uhr beim Verlag angeliefert werden. Die Anlieferung muss transportsicher verpackt und unverschränkt erfolgen. Die Ware muss maschinell beilegbar sein und darf nicht größer als das geschlossene Außenformat (210 mm x 275 mm) der Zeitung sein.

Lieferanschrift: Möller Druck und Verlag GmbH Zeppelinstraße 6, 16356 Ahrensfelde OT Blumberg, Telefon: 030 4909 - 0



- VERLAG:** Der NORD-BERLINER, Zeitung + Zeitschriften Verlag GmbH
- GRÜNDUNGSHERAUSGEBER:** Adolf Möller ☛, Wolfgang Möller
- HERAUSGEBER:** Dr. Dirk Laudahn
- POSTANSCHRIFT:** Falkentaler Steig 91
13467 Berlin
- TELEFON:** (0 30) 40 50 21 58
- TELEFAX:** (0 30) 40 50 21 05
- BANKVERBINDUNGEN:** Berliner Sparkasse
IBAN: DE66 1005 0000 2090 0050 01
BIC: BELADEV3333
- KUNDENMANAGEMENT:** Alexandra-Julia Farhadi
Tel.: (030) 40 50 21 56
- MEDIABERATUNG:** Anzeigenleitung: Tina Nippold
Tel.: (030) 40 50 21 59
- REDAKTION:** Chefredakteurin: Simone Bischof
Tel.: (030) 40 50 21 58
- SATZ:** Inpetto Werbung - Sascha Gottschalk
Tel.: (030) 96 06 34 24
- ERSCHEINUNGSWEISE:** Jeden ersten Donnerstag im Monat
- ANZEIGENSCHLUSS:** 11 Tage vor Erscheinen
- DRUCKUNTERLAGENSCHLUSS:** Müssen 9 Tage vor Erscheinen vom Kunden als Datenträger, Film- oder in Ausnahmefällen als reprofähige Aufsichtsvorlagen geliefert werden. Reproarbeiten oder Änderungen der Vorlage werden gesondert in Rechnung gestellt.
- ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse
- SKONTO:** Nur bei Beträgen über 100 €. Bei Vorauszahlung des Gesamtbetrages 2%
- GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:** Die Ausführung von Anzeigenaufträgen und Fremdbeilagen erfolgt zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text- und Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, falls der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens zwei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht

angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Überseeung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

Etwäge Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen, hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Ilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, eingehende Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

18. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.